



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Bundesinvestitionsprogramm

Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen

Informationen und FAQs

für Projektträger

Inhalt:

Bundesinvestitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“	3
Grundlagen.....	3
Förderziele.....	3
Förderzeitraum.....	3
Fördermittel.....	3
Ablauf des Zuwendungsverfahrens.....	4
Fristen.....	4
Formulare	5
FAQs – Fragen und Antworten.....	6
A. Besonderheiten im Haushaltsjahr 2020.....	6
Können noch in diesem Jahr Förderanträge gestellt werden?	6
Welche Fristen für die Anträge gibt es in diesem Jahr?	6
Können in diesem Jahr schon Anträge für die kommenden Jahre gestellt werden?	6
B. Grundsätzliches bei Zuwendungen (für Baumaßnahmen).....	6
Was ist besonders bei Zuwendungen für Baumaßnahmen?.....	6
Welche Aufgaben übernimmt die Bauverwaltung?	7
Welche Besonderheiten gibt es bei der Antragstellung für Baumaßnahmen?....	7
Wie gehe ich vor, wenn ich keine ausreichenden Kenntnisse über Bauprojekte habe?	7
Sind die Ausgaben für die Planung der Baumaßnahme zuwendungsfähig?	7
Wann kann ich mit der Planung beginnen?	7
Ab wann darf mit dem Bau begonnen werden?	7
Was muss ich für die Beauftragung von Planungs- und Bauleistungen beachten?	8
Gibt es die Möglichkeit auch schon vorher mit dem Bau zu starten?.....	8
Gibt es eine maximale Fördersumme pro Projekt?	8
Was sollte bei Drittmitteln beachtet werden?	8
C. Das Zuwendungsverfahren im Investitionsprogramm	8
Welche Kriterien muss mein Projekt erfüllen, um gefördert zu werden?.....	8
Schritt 1 – Förderanfrage.....	8
Was ist eine „Förderanfrage?“	8
Was ist bei der „Förderanfrage“ zu beachten?	9
Schritt 2 – Befürwortende Stellungnahme und Vorauswahl.....	9
Wer ist an der Vorauswahl beteiligt?.....	9
Was ist eine Befürwortende Stellungnahme und warum gibt es diesen Schritt?9	
Schritt 3 – Koordinierungsgespräch.....	9
Was ist ein „Koordinierungsgespräch“?	9
Wer nimmt am „Koordinierungsgespräch“ teil?	10
Was wird in einem „Koordinierungsgespräch“ geklärt?.....	10
Wo findet das „Koordinierungsgespräch“ statt?	10
Wer organisiert das „Koordinierungsgespräch“?.....	10

Schritt 4 – Antrag.....	10
Was muss ich bei der Antragstellung beachten?	10
Wo reiche ich meinen Antrag ein?	11
Schritt 5 bis 6 – Zuwendungsbescheid und Fördermittel	11
Wie geht es weiter?	11
Wie kann ich auf die Fördergelder zugreifen?.....	11
Weitere Schritte	11
D. Grundlagen	11

Bundesinvestitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“

Grundlagen

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) fördert in diesem Programm Baumaßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Unterstützungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder. Die Grundsätze der Förderung sind in einer Förderrichtlinie niedergelegt, die am 18. Februar 2020 in Kraft getreten ist.

Das Bundesinvestitionsprogramm wird in enger Kooperation mit den Bundesländern durchgeführt. Dazu schließt der Bund mit jedem Land eine Verwaltungsvereinbarung ab. Sie finden die Dokumente auf der Webseite des BMFSFJ ([Link](#)).

Das Bundesprogramm wird von der Bundesservicestelle „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ (BSS) im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) administrativ betreut und fachlich begleitet. Die Bundesservicestelle übernimmt für das BMFSFJ die Bewilligung der Bundesfördermittel und steht in engem Kontakt mit den jeweiligen Landesstellen.

Förderziele

Gefördert werden Maßnahmen zum Aus-, Um- und Neubau sowie zum Erwerb oder der Sanierung von Unterstützungseinrichtungen (zum Beispiel Frauenhäuser, Fachberatungsstellen oder Schutzwohnungen), denen innovative Ansätze zur Unterstützung bei Gewaltbetroffenheit zugrunde liegen. Es handelt sich hierbei um Modellprojekte. Profitieren hiervon sollen insbesondere gewaltbetroffene Frauen, für die es bislang bundesweit nicht ausreichend Kapazitäten beziehungsweise keine ausreichende Zahl an spezialisierten Unterstützungsangeboten gibt.

Förderzeitraum

Das Bundesförderprogramm läuft über vier Jahre, von **2020 bis 2023**.

Die Modellprojekte können ab 2020 gefördert werden. Sie können über mehrere Jahre laufen, müssen aber bis spätestens zum 31.12.2023 abgeschlossen sein. In jedem Jahr gibt es Fristen für die Antragstellung. Die genauen Daten finden Sie im Abschnitt „Fristen“.

Fördermittel

Insgesamt stehen für investive Maßnahmen im Rahmen des Bundesförderprogramms 120 Mio. Euro zur Verfügung – **30 Mio. Euro pro Haushaltsjahr** (vorbehaltlich der jährlichen Entscheidung des Bundeshaushaltsgesetzgebers). Von dem Budget sind auch die Verwaltungsausgaben des Bundes und die wissenschaftliche Begleitung zu bestreiten.

Für Ihr Modellprojekt können Sie neben Bundesmitteln auch Landesmittel beantragen. Nähere Informationen dazu erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Landesstelle.

Ablauf des Zuwendungsverfahrens

Zuwendungen sind Steuergelder, die an Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung fließen, um gesellschaftlich wichtige Ziele zu fördern. Dafür müssen bestimmte Verfahren und Regeln beachtet werden. Im folgenden Abschnitt werden Ihnen kurz die wichtigsten Schritte zum Start des Zuwendungsverfahrens für dieses Investitionsprogramm vorgestellt.

Diese Schritte müssen durchlaufen werden, bevor die Bundesmittel für Ihr Modellprojekt zur Verfügung stehen:

1. Förderanfrage
2. Befürwortende Stellungnahme Ihres Bundeslandes und Vorauswahl
3. Koordinierungsgespräch
4. Antrag
5. Zuwendungsbescheid
6. Anforderung von Fördermitteln

Mit Ihrer **Förderanfrage** bekunden Sie Ihr Interesse an einer Förderung und können mit relativ geringem Aufwand Ihre Projektidee in groben Zügen vorstellen. Die Förderanfrage reichen Sie bei der Bundesservicestelle und der zuständigen Landesstelle Ihres Bundeslandes ein. Auf Grundlage dieser Förderanfrage geben die Länder für geeignete Projekte eine **Befürwortende Stellungnahme** ab.

Wurde Ihr Modellprojekt befürwortet und vom BMFSFJ für eine Förderung ausgewählt, wird die Bundesservicestelle Sie zu einem **Koordinierungsgespräch** einladen. In diesem Gespräch werden zwischen den Beteiligten wichtige Fragen geklärt und Sie erhalten Informationen und Hilfestellungen für das weitere Verfahren.

Im Anschluss können Sie einen detaillierten **Antrag** stellen, in dem Sie die genaue Planung der Baumaßnahme darlegen. Der Antrag wird von der Bundesservicestelle geprüft. Fällt die Entscheidung positiv aus, erhalten Sie einen **Zuwendungsbescheid**. Danach können Sie Ihr Bauprojekt starten und die bewilligten **Fördermittel** anfordern.

Sie finden eine ausführliche Beschreibung der einzelnen Schritte und der erforderlichen Unterlagen in Abschnitt C. Weitere Informationen zur Baudurchführung und zum Projektabschluss inklusive des Nachweises über die zweckentsprechende Mittelverwendung werden wir Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung stellen.

Fristen

Einen Antrag können Sie in jedem Jahr des Förderzeitraums stellen – grundsätzlich sind Anträge bis zum **31. März** des jeweiligen Jahres einzureichen.

Für das Jahr 2020 wurde die Frist bis zum **30. Juni 2020** verlängert. Zusätzlich gibt es eine zweite Antragsfrist zum **15. September 2020**.

Bitte beachten Sie, dass der Antragstellung mehrere Schritte vorgeschaltet sind. Wir bitten Sie daher, die Förderanfrage so schnell wie möglich einzureichen.

Für die Entscheidung über die Förderanfrage muss zunächst die Befürwortende Stellungnahme des Landes eingeholt werden. Informieren Sie sich bei Ihrer jeweiligen Landesstelle, wann Ihre Förderanfrage dort vorliegen sollte.

Gern können Sie im Jahr 2020 auch bereits eine Förderanfrage für ein Projekt in den kommenden Jahren auf den Weg bringen.

Formulare

Für eine Förderung benötigen wir umfangreiche Angaben. Deshalb möchten wir Sie mit Formularen unterstützen, die alle notwendigen Angaben abfragen und von Ihnen ausgefüllt werden können.

Das Formular „Förderanfrage“ wird als beschreibbares PDF auf der Internetseite des BMFSFJ zur Verfügung gestellt ([Link](#)). Senden Sie Ihre Förderanfrage ausgefüllt und mit Unterschrift an die angegebenen Adressen.

Weitere und genauere Informationen können Sie in den nachfolgenden FAQs lesen.

FAQs – Fragen und Antworten

In den folgenden Abschnitten geben wir Ihnen Antworten zu drängenden Fragen in diesem Haushaltsjahr (2020), Grundsätzliches bei Zuwendungen für Baumaßnahmen, nähere Informationen zum Verfahren im Förderprogramm einschließlich der Formulare und geltenden Fristen.

A. Besonderheiten im Haushaltsjahr 2020

Können noch in diesem Jahr Förderanträge gestellt werden?

Ja. Es stehen Fördermittel von knapp 30 Mio. Euro in diesem Haushaltsjahr zur Verfügung.

Die Antragstellung setzt jedoch voraus, dass Ihr Bundesland zu Ihrer Förderanfrage eine Befürwortende Stellungnahme abgegeben hat. Ist das der Fall, werden Sie von der Bundesservicestelle zur Antragstellung aufgefordert.

Welche Fristen für die Anträge gibt es in diesem Jahr?

In diesem Jahr sind knappe Fristen zu wahren. Der Termin für den ersten Abgabeschluss eines Antrags ist in diesem Jahr der **30.06.2020**. Eine weitere Antragsfrist ist für den **15.09.2020** gesetzt.

Deshalb sollten Sie, wenn Sie in diesem Jahr einen Antrag stellen wollen, die Förderanfrage (siehe Abschnitt C, Schritt 1) so schnell wie möglich bearbeiten. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer zuständigen Landesstelle, bis wann Sie Ihre „Förderanfrage“ dort abgeben können.

Können in diesem Jahr schon Anträge für die kommenden Jahre gestellt werden?

Die Antragsfristen der folgenden Jahre 2021, 2022 und 2023 laufen grundsätzlich am **31.03.** des jeweiligen Jahres ab.

Sie können die vorgeschalteten Förderanfragen dafür gern frühzeitig einreichen – also in diesem Herbst beispielsweise für Projekte, die erst im folgenden Jahr starten sollen. Bitte wenden Sie sich auch hier an Ihre zuständige Landesstelle.

B. Grundsätzliches bei Zuwendungen (für Baumaßnahmen)

Was ist besonders bei Zuwendungen für Baumaßnahmen?

Wenn Zuwendungen für investive Maßnahmen – also Baumaßnahmen – bewilligt werden, müssen neben den üblichen im Haushaltsrecht des Bundes festgelegten Regelungen zusätzliche baufachliche Bestimmungen beachtet werden.

Außerdem wird durch den Zuwendungsgeber in der Regel eine Bauverwaltung hinzugezogen. Bei kleineren und/oder einfachen Projekten ist dies unter Umständen nicht erforderlich.

Welche Aufgaben übernimmt die Bauverwaltung?

Wenn eine Bauverwaltung im Verfahren beteiligt ist, übernimmt sie spezielle Aufgaben. Die Bauverwaltung unterstützt Sie als Projektträger beispielsweise bei der Aufstellung der Antrags- und Bauunterlagen und hilft Ihnen gegebenenfalls auch bei spezifischen Fragen rund um die Vergabe von Planungs- und Bauleistungen. Sie prüft außerdem die baufachlichen Teile Ihrer Antragsunterlagen und hilft damit als Expertin auch der Bewilligungsbehörde.

Welche Besonderheiten gibt es bei der Antragstellung für Baumaßnahmen?

Für die Beantragung einer Zuwendung für eine Baumaßnahme sind neben den Antragsunterlagen auch Bauunterlagen einzureichen. Sie enthalten genaue Planungsangaben und Kostenschätzungen für die Durchführung des Bauvorhabens. Die Aufstellung dieser Unterlagen erfordert eine umfangreiche Planungsleistung und setzt in der Regel baufachlichen Sachverstand voraus.

Wie gehe ich vor, wenn ich keine ausreichenden Kenntnisse über Bauprojekte habe?

Sie können zur Unterstützung bei der Erstellung der Förderanfrage und bei der Antragstellung freiberuflich Tätige (FBT), bspw. eine Architektin/einen Architekten oder eine Planerin/einen Planer, beauftragen und so baufachlichen Sachverstand zur Vorbereitung Ihres Modellprojekts nutzen.

Lesen Sie wegen des damit verbundenen Kostenrisikos unbedingt die folgenden Hinweise.

Sind die Ausgaben für die Planung der Baumaßnahme zuwendungsfähig?

Die Ausgaben für die vorbereitenden Planungsleistungen müssen Sie zunächst selbst und auf eigenes Risiko tragen. Bei der Antragstellung können Sie die Kosten bis zur Genehmigungsplanung geltend machen. Eine spätere Erstattung ist nur möglich, wenn für Ihr Projekt eine Zuwendung bewilligt wird und die Planungskosten als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Die verschiedenen Leistungsphasen (LP) mit einer genauen Beschreibung finden Sie in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI):

- LP 1 = Grundlagenermittlung mit Prüfung des Kostenrahmens vom Bauherrn
- LP 2 = Vorplanung mit Kostenschätzung
- LP 3 = Entwurfsplanung inklusive Kostenberechnung
- LP 4 = Genehmigungsplanung

Die Planungstiefe nimmt mit jeder Leistungsphase zu.

Wann kann ich mit der Planung beginnen?

Für die Förderanfrage sind professionelle Planungsleistungen nicht zwingend notwendig. Spätestens aber für den Antrag sind ausgereifte und umfangreiche Angaben zur Projekt- und Bauplanung erforderlich. Diese können Sie frühzeitig vornehmen und beauftragen.

Diese vorbereitenden Planungen (bis LP 4) gelten nicht als vorzeitiger Beginn der Maßnahme, der zum Ausschluss von der Förderung führen würde.

Ab wann darf mit dem Bau begonnen werden?

Mit dem Bau (d. h. mit Planungsleistungen ab LP 5 und allen Bauleistungen) darf erst nach Bestandskraft des Förderbescheids begonnen werden. Die Bestandskraft tritt einen Monat ab

Zustellung des Förderbescheids ein. Diese Frist können Sie verkürzen, wenn Sie nach Erhalt des Zuwendungsbescheids auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten.

Was muss ich für die Beauftragung von Planungs- und Bauleistungen beachten?

Für die Vergabe von Planungs- und Bauleistungen müssen bestimmte Vergabevorschriften beachtet werden. Informationen dazu erhalten Sie im Koordinierungsgespräch von der Bundesservicestelle oder von der zuständigen Bauverwaltung. Bei Fragen können Sie sich gern an die Bundesservicestelle wenden.

Gibt es die Möglichkeit auch schon vorher mit dem Bau zu starten?

Ja, Sie haben schon bei der Antragstellung im Formularabschnitt „Erklärungen“ die Möglichkeit, einen Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn zu stellen. Nach Zustimmung der Bewilligungsstelle(n) können Sie mit Planungsleistungen ab LP 5 und Bauleistungen noch vor Erhalt des Zuwendungsbescheides beginnen. Der Baubeginn vor der Bewilligung schließt Ihr Projekt dann nicht mehr von einer späteren Förderung aus.

Das bedeutete aber auch, dass Sie zunächst auf eigene Kosten und eigenes Risiko starten. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ist noch keine Förderzusage. Sicherheit haben Sie erst mit Erhalt des Zuwendungsbescheids.

Gibt es eine maximale Fördersumme pro Projekt?

Für die Projekte sind keine festen Fördersummen vorgegeben. Der Bund kann sich mit Fördermitteln von bis zu 90 Prozent an den Gesamtausgaben beteiligen.

Als Träger bringen Sie grundsätzlich Eigen- und/oder Drittmittel von mindestens zehn Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ein.

Was sollte bei Drittmitteln beachtet werden?

Fördermittel aus anderen Förderprogrammen des Bundes können nicht als Drittmittel eingesetzt werden. Die Fördermittel aus diesem Programm sollen grundsätzlich nicht als Komplementärmittel für andere Programme des Bundes eingesetzt werden.

C. Das Zuwendungsverfahren im Investitionsprogramm

Welche Kriterien muss mein Projekt erfüllen, um gefördert zu werden?

Das Projekt muss die rechtlichen Kriterien für eine Zuwendungsbewilligung erfüllen und den Vorgaben der Förderrichtlinie entsprechen. Unter anderem benötigen Sie für Ihr Modellprojekt auch eine Befürwortende Stellungnahme Ihres Bundeslandes. Alle Voraussetzungen werden in den einzelnen Verfahrensschritten geprüft (siehe unten).

Schritt 1 – Förderanfrage

Was ist eine „Förderanfrage“?

Die „Förderanfrage“ ist mit einer Interessenbekundung vergleichbar. Mit der „Förderanfrage“ haben Sie die Gelegenheit, Ihr Projekt erstmals beim möglichen Zuwendungsgeber vorzustellen. Hierfür

machen Sie Angaben zu dem bestehenden Bedarf, dem Projektziel, dem innovativen Charakter Ihres geplanten Modellprojektes, der geplanten Baumaßnahme, den Kosten und der Finanzierung.

In der Förderanfrage genügen dazu eine einfache Projektskizze, mit der eine Vorstellung von dem Projekt vermittelt wird und eine grobe, schlüssig nachvollziehbare Kostenermittlung. Sie müssen noch keinerlei vertiefte Bauplanungen einreichen. Dies gilt besonders für kleinere Projektvorschläge.

Auf dieser Grundlage werden geeignete Projektideen vorausgewählt.

Was ist bei der „Förderanfrage“ zu beachten?

Bei der „Förderanfrage“ sollten Sie darauf achten, dass Ihre Angaben möglichst vollständig, schlüssig, übersichtlich und nachvollziehbar sind. Es sollten alle Anlagen, die zur Darstellung des Projekts notwendig sind, beigelegt sein, damit die weitere Bearbeitung ohne Zeitverzögerung möglich ist.

Sollten Sie unsicher sein und bereits in diesem Schritt baufachlichen Sachverstand zur Vorplanung benötigen, können Sie diesen hinzuziehen. Beachten Sie dabei aber, dass Sie die hierfür anfallenden Kosten zunächst auf eigenes Risiko tragen müssen. Nur im Falle der späteren Bewilligung Ihres Antrags, können die Kosten im Rahmen der Bewilligung als zuwendungsfähig anerkannt werden (siehe hierzu Abschnitt B: „Sind die Ausgaben für die Planung der Baumaßnahme zuwendungsfähig?“).

Schritt 2 – Befürwortende Stellungnahme und Vorauswahl

Wer ist an der Vorauswahl beteiligt?

Im Rahmen des Investitionsprogramms arbeitet der Bund eng mit den Bundesländern zusammen. Die Länder können vor dem Hintergrund eines landesspezifischen Rahmens besonders geeignete Projekte vorauswählen. Dafür wird das von Ihnen vorgestellte Projekt zunächst von der zuständigen Landesstelle bewertet.

Was ist eine Befürwortende Stellungnahme und warum gibt es diesen Schritt?

Wird Ihr Projekt vom Land befürwortet, gibt die zuständige Landesstelle eine befürwortende Stellungnahme ab. Sie wird an die Bundesservicestelle gesendet. Auf dieser Grundlage kann der Bund seine Förderentscheidung treffen. Wurde Ihr Projekt ausgewählt, werden Sie zu einem Koordinierungsgespräch eingeladen und gebeten, für Ihr Modellprojekt einen Förderantrag zu stellen.

Sollte Ihr Projekt nicht in die nähere Auswahl gekommen sein, erhalten Sie eine entsprechende Mitteilung.

Schritt 3 – Koordinierungsgespräch

Ist Ihr Projekt von den Zuwendungsgebern ausgewählt worden, findet im Anschluss das Koordinierungsgespräch statt. Dazu erhalten Sie von der Bundesservicestelle eine Einladung.

Was ist ein „Koordinierungsgespräch“?

Das Koordinierungsgespräch ist ein wichtiger und fester Bestandteil in einem Zuwendungsbauverfahren. Es wird durchgeführt, um Fragen zu klären und Einvernehmen unter

sämtlichen am Zuwendungsverfahren Beteiligten herzustellen. Nur in Ausnahmefällen, insbesondere bei kleineren Projekten, kann auf das Koordinierungsgespräch verzichtet werden.

Wer nimmt am „Koordinierungsgespräch“ teil?

Am Koordinierungsgespräch nehmen Sie als **Träger** gegebenenfalls in Begleitung Ihres beauftragten **freiberuflich Tätigen**, die **Zuwendungsgeber** Bund und ggf. Land und auch die **Bauverwaltung**, wenn sie für dieses Projekt hinzugezogen wurde, teil. Die jeweilige **Kommune** wird ebenfalls zu diesem Gespräch eingeladen.

Was wird in einem „Koordinierungsgespräch“ geklärt?

Im Koordinierungsgespräch werden folgende Punkte geklärt und Einvernehmen hergestellt:

- das Finanzkonzept
- die Finanzierungsanteile der Beteiligten
- der Förderumfang
- die Finanzierungsart
- die zuständige staatliche Bauverwaltung und der Umfang der Beratungsleistung
- ggf. die Antrags- und Bauunterlagen
- die Beauftragung von für den Zuwendungsempfänger einzuschaltenden freiberuflich Tätigen usw.

Die Ergebnisse des Koordinierungsgesprächs werden in einem Ergebnisvermerk festgehalten.

Wo findet das „Koordinierungsgespräch“ statt?

Das Koordinierungsgespräch wird in der Regel in der Nähe der geplanten Maßnahme durchgeführt. Vor Ort soll der Bauplatz, an dem die Baumaßnahme geplant ist, oder das Objekt, das gekauft werden soll, in Augenschein genommen werden. Ziel ist es, einen unmittelbaren Eindruck von den örtlichen Gegebenheiten zu erhalten, um Bedarf und Innovationsgrad des geplanten Projekts besser abschätzen zu können.

Wer organisiert das „Koordinierungsgespräch“?

Die Organisation des Koordinierungsgesprächs wird von der Bundesservicestelle übernommen. Nach der Entscheidung, dass Ihr Projekt für eine Förderung in Betracht kommt, vereinbart die Bundesservicestelle einen Termin mit Ihnen.

Schritt 4 – Antrag

Was muss ich bei der Antragstellung beachten?

Für den Antrag gibt es ein Formular mit einigen Anlagen. Füllen Sie bitte alle vorgesehenen Felder sorgfältig aus und geben Sie die geforderten Erklärungen ab. Vergewissern Sie sich, dass Sie die benötigten Anlagen beigefügt haben.

Hierfür erhalten Sie Unterstützung von Architektenbüros oder Planungsbüros, die Sie für die Planung des Bauprojektes beauftragen können (lesen Sie hierfür die Erläuterungen zu Planungsleistungen in Abschnitt B).

Wo reiche ich meinen Antrag ein?

Den Antrag reichen Sie bitte vollständig ausgefüllt und in Papierform im **Original** und von der bevollmächtigten Person unterschrieben bei der zuständigen Stelle ein. Dies kann die Bundesservicestelle oder eine Stelle der Bauverwaltung sein.

Spätestens im Koordinierungsgespräch erhalten Sie die Adresse, an der Sie Ihren Antrag einreichen können.

Schritt 5 bis 6 – Zuwendungsbescheid und Fördermittel

Wie geht es weiter?

Der in der Regel baufachlich vorgeprüfte Antrag wird von den Bewilligungsbehörden zuwendungsrechtlich geprüft. Bei Erfüllung der baufachlichen und zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen wird Ihr Projekt bewilligt und Sie erhalten einen Zuwendungsbescheid.

Von der Bundesservicestelle erhalten Sie den Bescheid für die Bundesbewilligung (d. h. für den Förderanteil des Bundes). Da Bund und Länder jeweils eigene Zuwendungsverfahren durchführen, erhalten Sie für die Landesförderung (so gegeben) einen eigenen Bescheid von Ihrer zuständigen Landesstelle.

Nach Eintreten der Bestandskraft des Bescheids können Sie mit der Durchführung der Bauphase beginnen.

Wie kann ich auf die Fördergelder zugreifen?

Ihre benötigten Fördergelder können Sie mit dem zur Verfügung gestellten Formular „Mittelabruf“ anfordern. Für die Bundesmittel reichen Sie dieses bei der Bundesservicestelle ein. Werden Sie ebenfalls von einem Land gefördert, fordern Sie die Landesmittel bei der zuständigen Landesstelle an.

Weitere Schritte

Weitere Hinweise zur Baudurchführung und zum Ablauf werden Ihnen später zur Verfügung gestellt.

D. Grundlagen

Die Bewilligungsgrundsätze für Zuwendungsbaumaßnahmen sind im Haushaltsrecht des Bundes u. a. in den §§ 23, 24 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) geregelt. Hiernach müssen zusätzlich die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 BHO (ZBau) und die Baufachlichen Nebenbestimmungen (N-BestBau) beachtet werden. Beides können Sie in der „Richtlinie für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen“ (RZBau), die als Leitfaden für die einheitliche und transparente Abwicklung der Verfahren zur Verfügung steht, nachlesen. Das Zuwendungsverfahren findet nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) statt.